

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Provinzial Holding AG sowie ihrer Tochterunternehmen (AEB Provinzial)

Stand 5.2021

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.** Für alle Rechts- und Handelsgeschäfte, insbesondere Aufträge, Bestellungen, Lieferungen, Angebote des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“ genannt) und Verträge in den Bereichen Konzern- und IT-Einkauf sowie die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen oder sonstigen Beauftragungen durch die Provinzial Holding AG (Postanschrift: 48131 Münster) oder eines ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden „Provinzial“ genannt), gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Diese sind Bestandteil aller Bestellungen und Verträge, die die Provinzial ihren AN über die von ihnen angebotenen Leistungen und Produkte schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an die Provinzial, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2.** Geschäftsbedingungen der AN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Provinzial ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Provinzial auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben oder wenn die Provinzial ausnahmsweise oder irrtümlich Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.

Vertragsabschluss

§ 2 Bestellung und Aufträge

- 1.** Soweit Bestellungen der Provinzial nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich die Provinzial hieran fünf Arbeitstage nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei der Provinzial. Soweit der Provinzial innerhalb von fünf Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung keine Auftragsbestätigung des AN vorliegt, gelten die in der Bestellung angegebenen Konditionen sowie Liefertermine als vereinbart.
- 2.** Nimmt der AN die Bestellung mit Abweichungen an, so hat der AN die Provinzial deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Provinzial diesen Abweichungen schriftlich zustimmt.
- 3.** Liegt der Provinzial die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bestelldatum vor, so ist die Provinzial berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche ableiten kann.
- 4.** Die Provinzial ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb auf Grund von nach Vertragsabschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem AN wird die Provinzial in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 1.** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 2.** Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 3.** Soweit nicht anders vereinbart, zahlt die Provinzial ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 4.** Die Provinzial behält sich ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder der Provinzial zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
6. Zahlungen der Provinzial gelten nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung.
7. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Provinzial berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
8. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben. Erteilt die Provinzial die Zustimmung, so bleibt der AN für die Vertragserfüllung verantwortlich. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Provinzial nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Provinzial abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der AN eine Forderung gegen die Provinzial ohne die Zustimmung der Provinzial an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die Provinzial kann dann nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

§ 4 Auftragsnummern

1. Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr sowie die Lieferungen sind nur mit der jeweils zuständigen Einkaufsabteilung der Provinzial unter Angabe der von der Provinzial mitgeteilten Bestellnummer und Bestelldaten zu führen.
2. Sollten diese Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch die Provinzial verzögern, verlängern sich die in § 3 Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
3. Rechnungen des AN, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, gelten als nicht erstellt. Die Rechnung gilt erst als erstellt, wenn der AN die Erfüllung aller Voraussetzungen nachgeholt hat. Die Provinzial braucht den AN nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinweisen.

§ 5 Einsatz von Open Source Software

Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sogenannte „Freie Software“ oder „Open Source Software“, d. h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten. Der Einsatz von OSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Auftragnehmer (i) den Einsatz einer OSS schriftlich bei der Provinzial beantragt, (ii) die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile / Nutzen) für den Einsatz von OSS mitteilt und (iv) die Provinzial in die Nutzung dieser OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Provinzial gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers von der Provinzial nicht freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

§ 6 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Frist) ist bindend. Der AN ist verpflichtet, die Provinzial unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
2. Der AN ist verpflichtet, die Provinzial alle vier Wochen schriftlich über den aktuellen Status der Bestellung zu informieren, sofern die angegebene Lieferzeit einen Monat überschreitet oder wenn sich diese noch nicht genau konkretisieren lässt.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, auf Grund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung seitens der Provinzial bedarf.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen der Provinzial uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
5. Die Provinzial ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem AN, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 %, maximal

jedoch 5 % des jeweiligen Warenwertes zu verlangen, der nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Provinzial die Rücksendung auf Kosten des AN vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei der Provinzial auf Kosten und Gefahr des AN.

Die Provinzial behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

7. Erfolgen mangelhafte oder falsche Lieferungen, ist die Provinzial unter anderem zur Rücksendung der Lieferung zu Lasten und auf Gefahr des AN berechtigt. Mit der Übergabe eines Produkts an den Transportunternehmer geht die Gefahrtragung auf den AN über.

8. Der AN ist zu Teillieferungen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Provinzial berechtigt.

9. Auf Verlangen der Provinzial hat der AN die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

10. Der AN steht für die in § 10 Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) enthaltene Rücknahme- und Entsorgungspflicht ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

11. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme oder Übernahme am Erfüllungsort auf die Provinzial über.

12. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

13. Die Provinzial kann Änderungen des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Eigentumssicherung

1. An von der Provinzial abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die Provinzial das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Der AN darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der Provinzial weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Im Zweifel hat sich der AN die vorherige schriftliche Zustimmung der Provinzial einzuholen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien vollständig an die Provinzial zurückzugeben, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der AN verpflichtet sich zudem, alle Einzelheiten der Bestellung, wie z. B. Stückzahlen, Konditionen etc. Dritten gegenüber geheim zu halten. Bei besonders schweren Verstößen ist die Provinzial berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem AN frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.

3. Für den Fall jeder Zuwiderhandlung ist der AN verpflichtet, der Provinzial jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 8 Mängelansprüche

1. Bei Mängeln stehen der Provinzial uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu; in jedem Fall ist die Provinzial berechtigt, vom AN nach Wahl der Provinzial Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Nach Eingang werden die Ware oder die Leistungen bei der Provinzial auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaige

Mängel wird die Provinzial dem AN innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 3.** Durch Abnahme oder durch Billigung von Mustern oder Proben verzichtet die Provinzial nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 4.** Die Provinzial ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 5.** Werden gegen die Provinzial Ansprüche aus dem sogenannten Unternehmerrückgriff gemäß § 478 ff. BGB geltend gemacht, finden diese Vorschriften auch im Verhältnis auf den AN Anwendung, auch wenn dieser nicht Hersteller des Produktes der Provinzial i. S. v. § 478 BGB ist, sondern Zulieferer.
- 6.** Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige der Provinzial beim Zulieferer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Provinzial musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, im Falle eines Lieferantenrückgriffes 48 Monate jeweils gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 9 Haftung

- 1.** Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, die Provinzial von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist die Provinzial verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 2.** Dieses gilt auch, wenn die Provinzial wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen infolge einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen werden, die auf ein Erzeugnis des AN zurückzuführen ist.
- 3.** Der AN unterhält während der Zusammenarbeit mit der Provinzial eine (Betriebs- und Produkt-) Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die erforderliche Mindestdeckung beträgt eine Million Euro pro Schadensfall, mindestens drei Millionen Euro pro Jahr, sofern im Einzelfall nicht zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist jederzeit auf Verlangen der Provinzial vorzulegen.
- 4.** Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

§ 10 Schutzrechte

- 1.** Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 2.** Wird die Provinzial von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, die Provinzial auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Provinzial ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Provinzial aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 11 Ersatzteile

- 1.** Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN verpflichtet, Ersatzteile zu den an die Provinzial gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 2.** Beabsichtigt der AN die Produktion von Ersatzteilen für die an die Provinzial gelieferten Produkte einzustellen, wird er der Provinzial dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Absatzes 1 - mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- 1.** Sofern die Provinzial Teile beim AN beistellt, behält sich die Provinzial hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für die Provinzial vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Provinzial mit anderen, der Provinzial nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Provinzial das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Provinzial zu den anderen, der Provinzial nicht gehörenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 2.** Wird die von der Provinzial beigestellte Sache mit anderen, der Provinzial nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Provinzial das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN der Provinzial Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für die Provinzial.
- 3.** Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der Provinzial für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 13 Unfallverhütung

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des AN in den Geschäftsräumen der Provinzial oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten.

§ 14 Umweltschutz und Entsorgungspflichten

Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der AN haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

Sonstige Bestimmungen

§ 15 Datenschutz

- 1.** Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und umzusetzen. Der AN ist auch für die Einhaltung der formalen Datenschutzvorschriften, wie die Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung sowie dem Führen von Verarbeitungsverzeichnissen, verantwortlich.
- 2.** Sofern der AN als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten verarbeitet, wird der AN zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen nach Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO abschließen.
- 3.** Der AN verpflichtet sich, die ihm von der Provinzial zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben und ausschließlich nur für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zu verarbeiten. Eine Verwendung der Daten über die vertraglichen Leistungen hinaus ist unzulässig. Ferner sichert der AN zu, die Verarbeitung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, sowie für die Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten Sorge zu tragen.
- 4.** Der AN verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten, technische und organisatorische Maßnahmen („TOMs“) in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften (u. a. Artikel 25 DSGVO, § 64 BDSG) vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default).
- 5.** Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in Länder, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind und deren Datenschutzniveau nicht von der Europäischen Kommission als dem europäischen gleichwertig anerkannt wurde, ist dem AN nicht gestattet. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten an einem Standort außerhalb eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittstaat“) wird

der AN mit der Provinzial ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen.

6. Der Einsatz von Unterauftragnehmern (weitere Auftragsverarbeiter) zu einer Auftragsverarbeitung ist nur zulässig, wenn der AN die Provinzial darüber zuvor in Kenntnis gesetzt und sichergestellt hat, dass die Verarbeitung nach den Anforderungen der DSGVO und dem jeweiligen Schutzbedarf der personenbezogenen Daten erfolgt. Hierzu stellt der AN sicher, dass die spezifischen Vereinbarungen zum Datenschutz zwischen der Provinzial und dem Auftraggeber auch mit den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden.

7. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des AN hierzu besteht, ohne schriftliche Zustimmung durch die Provinzial unzulässig.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist auf den Gebrauch im Hinblick auf die Durchführung des jeweiligen Vertrages beschränkt.

2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder unabhängig selbst entwickelt hat oder die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich zugänglich waren oder nachträglich ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich wurden.

3. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.

4. Der AN darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit der Provinzial erst nach der von der Provinzial erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

5. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere fünf Jahre ab dem Ende seiner Laufzeit bestehen.

6. Im Falle der Verletzung der Verschwiegenheit wird eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR sofort zur Zahlung fällig; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 17 Vertragsübergang, Änderung der Firma

Der AN hat der Provinzial jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Firma unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Seiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz des beauftragenden Unternehmens.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, Münster. Die Provinzial behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

3. Die zwischen der Provinzial und dem AN geschlossenen Verträge unterliegen - sofern zulässig - ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Wareneinkauf.

§ 19 Vertragssprache

1. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. Handbücher.

2. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

§ 20 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- 1.** Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die etwaige Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2.** Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungsverträge

§ 21 Werk- und Dienstleistungen (inklusive Erstellung und Anpassung von Software)

- 1.** Im Rahmen der Werkherstellung auf Grundlage dieser Bestimmungen vereinbaren die Parteien die ausschließliche Geltung des Werkvertragsrechts. § 650 BGB wird abbedungen.
- 2.** Dem AN ist bei Dienstleistungen die Erbringung der geschuldeten Leistung nur durch solche Personen erlaubt, welche sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit ihm befinden, oder - sofern der AN eigene sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt - durch von der Sozialversicherungspflicht befreite geschäftsführende Gesellschafter. Die Erbringung der Leistung durch andere Personen ist dem AN nur erlaubt, sofern die Provinzial ihr ausdrücklich schriftlich (E-Mail genügt) zustimmt.
- 3.** Der AN sichert zu, dass er gesetzliche Vorgaben einhält. Insbesondere sichert er zu, dass er als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gemäß § 20 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Er sichert weiterhin zu, dass er bei Einsatz von Subunternehmern für die Erfüllung dieser Pflicht durch jene einsteht.

§ 22 Leistungsänderungen

- 1.** Ergibt sich im Laufe der Leistungserbringung die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen zwischen den Parteien abzustimmen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Parteien entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere auch nachträgliche Änderungen der Feinspezifikation oder des Zeitplans.
- 2.** Die Provinzial wird dem AN Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen. Der AN wird den Änderungswünschen der Provinzial zustimmen, soweit deren Umsetzung für ihn technisch machbar und zumutbar ist. Der AN wird die Änderungswünsche der Provinzial unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen zehn Werktagen ab Zugang des Änderungswunsches die Provinzial auf eventuelle Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie kostenlos eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminlich oder preislich relevante Änderungen ergeben. Dem Angebot der Änderungsvereinbarung liegt die in der Bestellung vereinbarte Vergütungsstruktur zugrunde.
- 3.** Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom AN bei Ausführung der Änderung entsprechend angepasst.
Der AN wird während eines Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sein denn, die Provinzial teilt dem AN schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor dem Leistungsänderungsverfahren vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für die Provinzial nicht mehr verwertbar wären, hat der AN die Provinzial hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 23 Standardleistungszeit

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages ist die Standardleistungszeit von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten gelten folgende Zuschläge zu den Entgelten: Montag bis Freitag zwischen 20:00 und 6:00 Uhr 25 %; samstags, sonntags und feiertags 50 %.

§ 24 Abnahme und Abnahmeverfahren

1. Bei Werkverträgen findet eine Gesamtabnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen statt. Teilabnahmen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Im Zweifel gelten Zwischenprüfungen oder die Verwendung von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht als Abnahme bzw. Teilabnahme. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind als Ganzes Gegenstand der Abnahme.
2. Im Rahmen der Abnahmeprüfung hat der AN die vertraglich geschuldete Funktionsfähigkeit, die Performance der vertragsgegenständlichen Leistungen und die Erfüllung der mit der Fachabteilung der Provinzial vereinbarten Abnahmekriterien nachzuweisen.

§ 25 Mängelkategorien

1. Für das Abnahmeverfahren gelten folgende Mängelkategorien:

Mängelkategorie 1

- Die zweckmäßige Nutzung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt.
- Die betrieblichen Abläufe sind erheblich beeinträchtigt und ein durchgängiges erforderliches Arbeiten ist z. B. durch wiederholte Systemabbrüche, Systemstillstand, unzureichende Qualität der Daten oder unzureichende Performance nicht möglich.

Mängelkategorie 2

- Die zweckmäßige Nutzung ist wesentlich eingeschränkt, das Abnahmeverfahren kann jedoch durchgeführt werden.
- Die betrieblichen Abläufe sind unwesentlich beeinträchtigt und ein weitestgehend störungs- und unterbrechungsfreies Arbeiten ist möglich.

Mängelkategorie 3

- Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
- Die betrieblichen Abläufe werden nicht beeinträchtigt und ein störungs- und unterbrechungsfreies Arbeiten ist möglich.

2. Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages gelten insbesondere Gutachten, schriftliche Stellungnahmen, Reports oder andere Dokumente nicht als mangelfrei, wenn sie nicht den vertraglich vereinbarten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und / oder objektiv falsche Informationen enthalten und sich daher von der Provinzial nicht oder nicht zumutbar ein- oder umsetzen lassen.

§ 26 Abnahmefrist

Die Provinzial hat die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer der Komplexität der Leistungsergebnisse und den Anforderungen des beabsichtigten Praxisbetriebes entsprechenden angemessenen Zeit zu überprüfen.

§ 27 Abnahmehindernde Mängel

1. Stellt sich bei der Abnahme heraus, dass die vertragsgegenständliche Leistung einen schweren Mangel (siehe § 25 1., Mängelkategorie 1) aufweist, wird die Provinzial dies dem AN mitteilen und den AN darauf hinweisen, wenn der Mangel abnahmehindernd ist, also eine Fortsetzung der Abnahmeprüfung für die Provinzial nicht zumutbar ist. Wenn der AN eine neue, diesen Mangel nicht enthaltende Leistung anbietet, beginnt die Abnahmefrist erneut.
2. Ist der Mangel zwar gravierend, behindert einen Test im Übrigen nicht (siehe § 25 1., Mängelkategorie 2), wird die Provinzial die Abnahmeprüfung weiterhin durchführen und die festgestellten Mängel protokollieren. Nach weiteren 14 Tagen, spätestens jedoch nach Ablauf einer von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Frist, muss die Leistung ohne die protokollierten Mängel bereitstehen und für einen weiteren Testlauf geeignet sein.

§ 28 Abnahmeerklärung

1. Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung wird die Provinzial auf Aufforderung des AN hin schriftlich die Abnahme der erbrachten Leistung erklären. Die Abnahme erfolgt durch ein Abnahmeprotokoll, welches von der Fachabteilung der Provinzial gegengezeichnet sein muss.
2. Die Provinzial darf die Abnahme nicht unbillig verweigern. Bei nur unwesentlichen Mängeln (Mängelkategorie 3) nimmt die Provinzial die vertragsgegenständlichen Leistungen ab, erklärt aber im Abnahmeprotokoll

einen Vorbehalt wegen der vorhandenen und noch zu beseitigenden geringfügigen Mängel. Sie sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

§ 29 Zahlungsmodalitäten

- 1.** Verträge werden, soweit von den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder nach Aufwand abgerechnet, d. h. die Provinzial vergütet die zur Erreichung eines vorher definierten Gesamterfolges sowie gegebenenfalls bestimmter Zwischenschritte (sogenannte Meilensteine) erforderliche Leistung, oder als Festpreisprojekt berechnet, d. h. die Provinzial schuldet für einen bestimmten Gesamterfolg das zuvor festgelegte Entgelt.
- 2.** Bei der Berechnung nach Aufwand erteilt der AN jeweils nach Abschluss eines Kalendermonats für jede Leistung gesondert eine Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden gemäß den vereinbarten Preiskategorien und fügt von dazu autorisierten Provinzial Mitarbeitern unterzeichnete Leistungsscheine den Rechnungen bei. Hierbei wird in der Bestellung der für die Leistung veranschlagte Zeitaufwand festgelegt. Der vereinbarte und veranschlagte Zeitaufwand bildet die Obergrenze der von der Provinzial zu bezahlenden Vergütung, unabhängig von gegebenenfalls zur Herstellung der Abnahmefähigkeit erforderlichen weiteren Arbeiten, die ohne entsprechende Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden können.
- 3.** Bei Festpreisverträgen erteilt der AN gegebenenfalls Rechnungen über vereinbarte Abschläge, über den Gesamtpreis jedoch erst nach erfolgreicher Gesamtabnahme / Leistung.
- 4.** Die Parteien können in der Bestellung festlegen, dass zu bestimmten Terminen Abschläge auf das Gesamtentgelt fällig werden und / oder diese Abschläge von einer Leistungsbeurteilung zu diesem Zeitpunkt abhängig machen.

Besondere Bestimmungen für Software

§ 30 Anforderungen

- 1.** Die Lieferung der Software erfolgt inklusive der entsprechenden Installationsdatei oder des verifizierten Download Links für die Datei.
- 2.** Bei der Bestellung von mehreren Lizenzen eines Softwareproduktes ist zwingend nur ein Lizenzkey, welcher für alle Installationen gültig ist, zu übermitteln.

§ 31 Abnahme und Abnahmeverfahren bei Software

Die unter § 24 - § 28 aufgeführten Regelungen und Bedingungen gelten entsprechend. Die Abnahme bei Software findet nach Möglichkeit in der Produktivumgebung statt.

§ 32 Mangelbegriff bei Software

Die vom AN zu erbringende Leistung gilt im Falle der Erstellung von Individualsoftware oder der Lieferung bzw. Anpassung von Standardsoftware (nachfolgend: Software) als mangelfrei, wenn sie die durch die Leistungsbeschreibung, wie z. B. das Lasten- bzw. Pflichtenheft spezifizierte Beschaffenheit hat. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn vertraglich vereinbarte Funktionalitäten der Software nicht implementiert wurden, die Implementierung dieser Funktionalitäten sich nicht oder nicht zumutbar nutzen lässt oder in Verbindung mit Drittsystemen der Provinzial diese derart stören, dass sich die Software nicht oder nicht zumutbar einsetzen lässt. Für die Bewertung von Mängel gelten die unter § 25 1. aufgeführten Mängelkategorien.

§ 33 Anlaufzeit

Wurde die von der Provinzial beim AN gekaufte Software bisher nicht eingesetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor Ablauf einer angemessenen Anlaufzeit. Diese beginnt mit vollständiger Lieferung der Software einschließlich der Dokumentation und dient einer Prüfung der Software unter Praxisbedingungen („Anlaufzeit“). Sie beträgt, wenn die Parteien nicht wegen besonderer Umstände etwas anderes vereinbaren, vier Wochen. Zeigt sich während der Anlaufzeit, dass die Provinzial die Software nicht oder nicht zumutbar entsprechend ihren Anforderungen einsetzen kann, steht ihr das Recht zu, unter Erstattung angemessener Aufwendungen des AN, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 34 Nutzungsumfang und -übertragung

- 1.** Die durch Zahlung der Lizenzgebühr vollumfänglich abgegoltene Rechtseinräumung umfasst dabei stets das nichtexklusive, an alle Kunden der Provinzial sublizenzierbare und / oder übertragbare, insbesondere zeitlich unbefristete und weltweite, unwiderrufbare Recht, die Software in jeder erdenklichen Weise zu nutzen.
- 2.** Die Provinzial darf die überlassene Software auf jeder ihr oder ihren Kunden zur Verfügung stehenden Hardware- und Softwareumgebung, auch innerhalb eines Netzwerkes, einsetzen.
- 3.** Die Provinzial darf die Software zur Nutzung für ihre eigenen Zwecke sowie für die Zwecke der Kunden der Provinzial einsetzen, wobei die Kunden der Provinzial nutzungs- und lizenzberechtigt und nicht Dritte sind.
- 4.** Eine angemessene weitere Vervielfältigung der auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erworbenen Software, insbesondere zum vertragsgemäßen Gebrauch der Software oder zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken sowie der dazugehörigen Dokumentation, ist durch die Provinzial unbeschränkt zulässig.

§ 35 Programmänderungen

Programmänderungen zur Entfernung von Kopierschutzmaßnahmen oder ähnlichen Zugriffsschutzmechanismen sind uneingeschränkt zulässig, wenn nur dadurch die Nutzung der lizenzierten Software im Rahmen der eingeräumten Rechte ermöglicht wird.

§ 36 Umfang bei Softwarewartung / -pflege

Die Provinzial ist gegebenenfalls abweichend von den Lizenzbedingungen des AN berechtigt, nur Teilmengen vom Softwaregesamtbestand der von der Provinzial beim AN lizenzierten Software unter Wartung / Pflege zu nehmen bzw. zu haben.